

typischen Beispielen eines multilateralen Vertrages mit universeller Tendenz. Das ist letztlich die juristische Widerspiegelung seiner insgesamt großen politischen Wirksamkeit.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Volksrepublik China und Frankreich dem NPT bisher nicht beigetreten sind; jedoch haben sie ein vertragskonformes Verhalten erklärt.²⁵

Weiterhin mußte die internationale Staatengemeinschaft registrieren, daß in der Grauzone zwischen kernwaffenbesitzenden und nichtkernwaffenbesitzenden Staaten die Zahl der sog. Schwellenländer wuchs, die über nukleare Technologie verfügen, die sie nicht den Kontrollen der IAEA unterwerfen und bei denen der Mißbrauch zu militärischen Zwecken nicht auszuschließen ist. Entsprechende Indizien verdichteten sich in den letzten Jahren besonders in bezug auf Israel und die Republik Südafrika zu Beweisen.²⁰ Die aggressive Innen- und Außenpolitik dieser Staaten stellt — im Kontext mit dem potentiellen Besitz von Kernwaffen — eine Gefahr für die internationale Sicherheit dar.

Wo liegen nun die Berührungsfelder zwischen dem NPT und Verträgen über kernwaffenfreie Zonen, und wie wirken sie aufeinander ein?

Der NPT bekräftigt in Art. VII ausdrücklich das „Recht irgendeiner Gruppe von Staaten, Regionalverträge zu schließen, um zu gewährleisten, daß ihre Territorien völlig frei von Kernwaffen sind“. Mit dieser Regelung werden die Staaten auf die Möglichkeit verwiesen, die Bildung kernwaffenfreier Zonen als eine Form der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen zu nutzen. Das bedeutet aber nicht, daß die Verpflichtungen, die die nichtkernwaffenbesitzenden Staaten im NPT übernehmen, mit denen identisch sind, die sie als Mitgliedstaaten einer kernwaffenfreien Zone übernehmen würden. Im letzteren Fall verpflichten sich die Mitgliedstaaten zum Verzicht auf alle Formen des Besitzes, der Lagerung und der Stationierung von Kernwaffen. Der Umfang der Verpflichtungen zur Kernwaffenfreiheit ist also bei einer kernwaffenfreien Zone umfassender, da mit einer solchen Zone die völlige Kernwaffenfreiheit erreicht werden soll.

Ein wesentlicher innerer Zusammenhang zwischen dem NPT und Verträgen über kernwaffenfreie Zonen besteht somit darin, daß der NPT als Grundlage des Regimes der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen einen bestimmten rechtlichen Mindeststandard festschreibt, der durch nachfolgende Verträge zu einem ähnlichen Gegenstand — so über kernwaffenfreie Zonen — nicht unterboten werden darf. Dieser Zusammenhang widerspiegelt sich auch in der Haltung vieler Staaten, die davon ausgehen, daß ihre Mitgliedschaft im NPT eine günstige Ausgangsposition für die Beteiligung an einer kernwaffenfreien Zone sein kann. Andererseits widerspricht es dem Grundprinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, die NPT-Mitgliedschaft als Voraussetzung für die Teilnahme an einer kernwaffenfreien Zone darzustellen oder — wie am Beispiel Israels — die Teilnahme anderer Staaten an einer kernwaffenfreien Zone als Voraussetzung für die eigene Mitgliedschaft im NPT zu betrachten.^{25 26 27 28}

Der Transit von Kernwaffen durch kernwaffenfreie Zonen

Zu den politisch und völkerrechtlich kompliziertesten Fragen, die bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone zu lösen sind, gehört das Verbot des Transits von Kernwaffen durch die Zone. Transit bedeutet hier, daß — z. B. durch Drittstaaten — Kernwaffen an Bord von Schiffen bei der Durchfahrt durch die Territorialgewässer oder in Flugzeugen beim Durchfliegen des Luftraums von Zonenstaaten zeitweilig in die Zone gebracht werden. Das wäre eine Verletzung der vollständigen Kernwaffenfreiheit in den betreffenden Gebieten, die ja der Territorialhoheit der Zonenstaaten unterliegen.

Während die lateinamerikanischen Staaten noch über den Inhalt des Tlatelolco-Vertrag es verhandelten, machten die USA bereits deutlich, daß sie die Aufnahme eines generellen Transitverbots in den Vertrag nicht akzeptieren werden.²⁰ Das hatte zur Folge, daß eine entsprechende Bestimmung im Vertrag fehlt, was die völlige Kernwaffenfreiheit beeinträchtigt.

Einen anderen Weg der Lösung dieses Problems geht der Rarotonga-Vertrag: durch Art. 5 Abs. 2 ist die Entscheidung über die Gewährung einer Transiterlaubnis den souveränen Rechten der Zonenstaaten zugeordnet. Bisher hat nur Neuseeland in juristisch verbindlicher Form durch das Gesetz über die nuklearfreie Zone Neuseeland, Abrüstung und Rüstungskontrolle vom 5. Juni 1987 ein Einlaufverbot für kernwaffentragende ausländische Kriegsschiffe und ein Landeverbot für kernwaffentragende ausländische Flugzeuge festgelegt. Diese Bestimmungen gelten — unter Beachtung des Rechts auf friedliche Durchfahrt durch die Territorialgewässer und der Transitspassage durch internationale Meerengen — auch für nuklearbetriebene Schiffe.²⁹

Insgesamt gesehen erscheint es fraglich, ob mit einem ausschließlichen Verweis auf die souveränen Rechte der Zonenstaaten das Problem des Transits von Kernwaffen gelöst werden kann. Grundsätzlich gehört es gemäß dem Völkerrecht zu den Souveränitätsrechten der Staaten, in ihrem Territorium die Hoheitsgewalt auszuüben und alle im Zusammenhang damit stehenden Fragen ohne Einmischung von außen zu entscheiden. Jedoch berührt die Entscheidung über einen möglichen Kernwaffentransit auch die Souveränitätsrechte der anderen Zonenstaaten, denn die (wenn auch zeitweilige) Anwesenheit von Kernwaffen in einem Zonenstaat betrifft auch die Sicherheitsinteressen der anderen Staaten. Die Ausübung der Souveränitätsrechte durch einen Staat schließt die Respektierung der Souveränitätsrechte anderer Staaten ein. Dazu gehört auch die Beachtung der berechtigten Sicherheitsinteressen anderer. Ihnen wird am besten entsprochen, wenn alle Vertragsstaaten die gleiche Verpflichtung — das generelle Verbot des Kernwaffentransits — übernehmen. Jede direkte oder indirekte Möglichkeit des Transits von Kernwaffen würde letztlich auch dem Sinn und Zweck eines derartigen Vertrages — der vollständigen Kernwaffenfreiheit eines bestimmten Gebietes — zuwiderlaufen und ihn durch Unterhöhnung seiner Vertragsbestimmungen letztlich in Frage stellen.

Kernwaffenfreie Zonen als ein völkerrechtliches Element der europäischen Sicherheit

Die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und Korridore kann nach Ansicht der sozialistischen Staaten heute mehr denn je ein eigenständiges Mittel zur Realisierung der europäischen Sicherheit sein. Solche Zonen gehören zu den vorrangigen Aufgaben, auf deren Lösung sich die Anstrengungen der Staaten des Warschauer Vertrages und der NATO sowie aller KSZE-Staaten richten sollten.³⁰ Die Begründung dafür sehen die Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages vor allem darin, daß „die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in Europa zur Erhöhung der Sicherheit der Teilnehmerländer solcher Zonen, aber auch der europäischen und der allgemeinen Sicherheit, zur Festigung der Stabilität und des gegenseitigen Vertrauens, zur Wiederbelebung der Entspannung, zur Reduzierung der Streitkräfte und Rüstungen, zur Stärkung des Regimes der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen und zur Ausweitung der friedlichen Nutzung der Atomenergie beiträgt“.³¹

Vorschläge zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen in Europa gehören seit mehr als drei Jahrzehnten zu den außenpolitischen Initiativen der sozialistischen Staaten und zum

25 Vgl. J. Goldblat, *Non-Proliferation: The why and the wherefore*, SIPRI, London 1985, S. 43 ff. (VR China) und S. 57 ff. (Frankreich).

26 Vgl. J. Goldblat, a. a. O., S. 125 ff. (Israel) und S. 151 ff. (Süd-&Erk.).

27 Vgl. J. Goldblat, a. a. O., S. 129 f. und 240.

28 Vgl. B. Meyer, *Atomwaffenfreie Zonen und Vertrauensbildung in Europa*, Frankfurt am Main 1985, S. 44.

29 Vgl. *horizont* 1987, Nr. 8, S. 26; vgl. auch S. Hoadley, „Neuseelands Politik der Kernwaffenfreiheit“, *Europa-Archiv* (Bonn) 1987, Heft 20, S. 597 ff.

30 Appell der Außenminister der Staaten des Warschauer Vertrages an die Mitgliedstaaten der NATO und alle Teilnehmerländer der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ND vom 31. März 1988, S. 2.

31 Appell der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages an die Staaten Europas, die USA und Kanada zur Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Europa, ND vom 9. April 1986, S. 7.